

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/33

"Wahl der nichtberufsrichterlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs"

Vorgangsverlauf:

1. Mitteilung 18/33 vom 11.12.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 5 vom 11.12.2018



Mitteilung

des Bayerischen Landtags

Wahl der nichtberufsrichterlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Gem. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurden die nachstehenden Persönlichkeiten zu nichtberufsrichterlichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt:

Mitglied	Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
CSU-Fraktion	
Eberhard Rotter	Eva Maria Brandt
Otto Schaudig	Dagmar Schuchardt
Dr. Nadine Pallas	Heribert Schmidt
Jürgen W. Heike	Prof. Dr. Dirk Heckmann
Dr. Eva-Maria Hepp	Dr. Bernd Weiß
Peter Weinhofer	Prof. Dr. Max-Emanuel Geis
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Jerzy Montag	Helmut Wilhelm
Hartmut Wächtler	Prof. Dr. Monika Polzin
Anne Riethmüller	Claudia Mühlhäuser
Fraktion FREIE WÄHLER	
Prof. Dr. Stephan Lorenz	Reinhard Brey
Robert Mader	Ernst Krug
AfD-Fraktion	
Wolfram Schubert	Monica-Ines Oppel
Rüdiger Imgart	Dr. Peter Ditges
SPD-Fraktion	
Franz Schindler	Carmen König-Rothemund
FDP-Fraktion	
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	Martin Zeil

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Wahl

der nichtberufsrichterlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (s. a. Anlage 2)

Nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof werden die 15 nichtberufsrichterlichen Mitglieder und Stellvertreter jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. Sie können nicht Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein, nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der CSU-Fraktion, drei Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, jeweils zwei Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER und der AfD-Fraktion sowie je ein Mitglied auf Vorschlag der SPD- und der FDP-Fraktion zu wählen. Außerdem haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht für die jeweils gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Im Einzelnen können die von den Fraktionen benannten Persönlichkeiten der Ihnen vorliegenden Mitteilung entnommen werden.

(Siehe Anlage 2)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Im Ältestenrat wurde außerdem vereinbart, dass gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen wird und über die Wahlvorschläge der Fraktionen gemeinsam abgestimmt werden soll. Ich lasse deshalb so abstimmen. Wer den Vorschlägen der Fraktionen seine Zustimmung erteilen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? – Sehe ich ebenfalls nicht. Dann wurden die

Vorschläge einstimmig gewählt. Die Persönlichkeiten sind damit zu nichtberufsrichterlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählt.